Von Gottes Gnaden/

Eberhard Ludwig/

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Der Römisch-Kayserl. Majestät / deß Heil. Römischen Reichs / und deß Löblich-Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marechall, auch Obrister / sowohl über Ein Käyserlich Dragoner- als Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß / ꝛc.

Lieber Getreuer!

DEmnach Wir unterthänigst berichtet worden / welchermassen der mehrmahlig und erst kürtzlich / nach Maßgaab der schon vielfältig ergangenen General-Rescripten / auf die in Unser Hertzogtham und Lande sich einige Zeither wiederum von Neuem eingeschlichene Vaganten und Jauner vorgenommenen Streiffungen ohnerachtet / hin und wieder noch verschiedenes dergleichen Gesindel in denen Wäldern und Gebüschen sich verborgen halte / wordurch dann zu geschehen pflegt / daß ein solches Raub- und Diebs-Volck durch die Unachtsamkeit und Negligenz Unserer Beamten / als welche bey Verspührung desselben die hie und da in dem Land liegende / sowohl regulirte / als Land-Miliz ohne weiteres Anfragen zur Aufffuch- und Verfolgung nur requiriren dörfften / nicht gäntzlich ausgerottet wird; Als haben Wir hierauff Gnädigst resolvirt / alle und jede Unserer Ober- und Unter-Beambten / und darunter auch ich / wie nichtweniger die Schultheissen in denen Dorffschafften

schafften nochmals durch diß Unser wiederhohltes Generale erinnern zu lassen/ daß sowohl du/ als auch ein jeder der dir untergebenen Ambts-Schultheissen auf dergleichen Strolchen und verdächtige Landfahrer fleißigere Achtung/ als bißhero nicht geschehen/ haben- und Erkundigung einziehen sollet/ ob/ und wo sich solche aufhalten/ um/ sie ohne den geringsten Verzug zu verfolgen und aufzuheben: Widrigenfalls Wir hiemit verordnet haben wollen/ daß/ wo einer oder der andere unter Euch sich hierunter das mindeste zu schulden kommen lassen würde/ er nicht allein vor einen jeden nach der Hand beygefangenen Jauner mit einer grossen Frevel-Straff/ sondern auch befindenden Dingen nach mit härterer Ahndung angesehen werden solle; Welche Bestraffung Wir dann auch hiemit dahin extendiret haben wollen/ daß/ wann ihr nicht sambt und sonders eure Ambts- und Dorff-Gräntzen nach Unsern schon mehrmals ergangenen General-Rescripten/ und der darauff gesetzten Straff/ von denen Land- und Steig-Bettlern zu reinigen und zu säubern euch allen Fleisses angelegen seyn lassen/ mithin verhindern werdet/ daß solches Bettler-Gesind sofort ausgeschafft und fortgewiesen wird/ ihr eben auch derselben Poën unterworffen seyn sollet: Wobey ihr insbesondere unter obbemeldter Commination durchaus kein solch frembdes Bettel-Volck auf denen Kirchweyhen in die Dorffschafften einzulassen/ sondern gleich zurück von einem Orth biß zum andern ausser Lands zu weisen habt. Wessen allen Wir Uns dann zuverläßig gegen Euch versehen/ daß ihr solchem Eures Orts von nun an genau nachkommen/ und Euch dißfalls nichts weder zur Straff noch Verantwortung kommen lassen werdet. Daran beschicht Unser Ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg/ den 31. Octobr. Anno 1728.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi
Domini Ducis.

Digitized by Google